



DER LANDRAT DES KREISES STEINBURG

HAUPTDIENSTGEBÄUDE
Viktoriastraße 16-18
NEBENDIENSTGEBÄUDE
- Viktoriastraße 17a
Gesundheitsamt
- Karlstraße 1-3
Sozialamt · Versicherungsamt · Veterinäramt
- Karlstraße 13
Kreisbauamt · Amt für Umweltschutz
FERNSCHREIBER 28 210
KONTEN DER KREISKASSE
Sparkasse in Steinburg (BLZ 222 500 20) Nr. 20 400
Postgiroamt Hamburg (BLZ 200 100 20) Nr. 9694-205

Durchschrift

Der Landrat des Kreises Steinburg · Postfach 1632 · 25508 Itzehoe

Gegen Empfangsbekanntnis

Herrn Amtsvorsteher
des Amtes Breitenburg
Osterholz 5

25524 Breitenburg

Amt Kreisbauamt			
Auskunft erteilt			Zimmer
Herr Hegewald			105
<input type="checkbox"/> Vorwahl	<input type="checkbox"/> Durchwahl	<input type="checkbox"/> Vermittlung	Telefax
0 48 21	69210	6 90	69476

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

16.09.1996
1.1/622.21913

Mein Zeichen (Bitte stets angeben)

614-6121-01-I.9-31

Datum

18. 11. 96

Anzeige der Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile für das Gebiet „An Eck“ und teilweise „Landesstraße 115“ der Gemeinde Westermoor gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Die von der Gemeindevertretung am 10.09.1996 beschlossene Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Westermoor für das oben näher bezeichnete Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1 : 5000 und der Zeichenerklärung sowie dem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 2000 und der Zeichenerklärung, haben Sie mir mit Schreiben vom 16.09.1996 im Namen der Gemeinde Westermoor nach § 22 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB angezeigt.

Ich mache **n i c h t** im Sinne der §§ 11 Abs. 3 Satz 1 und 22 Abs. 3 Satz 2 BauGB geltend, daß Rechtsvorschriften verletzt sind.

Hinweis:

Laut Abs. 1 auf S. 2 der Erläuterungen zur Satzung „wird auf dem Flurstück 6/2 der Flur 3 eine 5 m breite Zufahrt von der Änderungssatzung ausgespart“.

Um die Zweckbestimmung eines Teiles aus dem Flurstück 6/2 als Zufahrt sicherzustellen, reicht es nicht aus, wenn dieses Areal nicht in den Geltungsbereich der Satzung einbezogen wird. Nach einer Bebauung der Flurstücke 3/1, 116/4 und 117/5 wäre dieser Bereich und auch das benachbarte Flurstück 6/2 nämlich kraft Gesetzes dem faktischen Innenbereich zuzurechnen. Auf die vorgesehene besondere Qualität eines Teiles aus dem Flurstück 6/2 könnte dann nicht ohne weiteres geschlossen werden.

Die Funktion eines 5 m breiten Streifens aus dem Flurstück 6/2 als Zufahrt könnte Gegenstand einer Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 i. V. m. § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB sein. Dazu müßte der Geltungsbereich der Änderungssatzung entsprechend erweitert und eine Beteiligung nach § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB durchgeführt werden.

Besuchszeiten: Mo.-Fr. 8.00-12.00, Mi. 14.30-15.45 Uhr

Sondersprechzeiten bei der Gleichstellungsbeauftragten, im Gesundheits-, Versicherungs-, Veterinär- u. Kreisbauamt

Ich bitte zu prüfen, ob der vorstehende Hinweis berücksichtigt wird. Sodann kann die Satzung nach § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung und § 66 Abs. 4 Nr. 1 des Landesverwaltungsgesetzes ausgefertigt werden. Anschließend sind die Satzung und die Durchführung des Anzeigeverfahrens ortsüblich bekanntzumachen. Eine Bekanntmachung entsprechend § 12 BauGB ist möglich; darin müsste die Stelle genannt werden, bei der die Satzung mit Erläuterungen zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt Auskunft gegeben wird. Außerdem sollten in einer Bekanntmachung nach § 12 BauGB Hinweise laut § 44 Abs. 5 und § 215 Abs. 2 i. V. m. § 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB aufgenommen werden.

Ich bitte, mir ein Exemplar der rechtskräftigen Satzung mit Erläuterungen und über die Bekanntmachung einen beglaubigten Nachweis in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Eine weitere Ausfertigung der Satzung mit Erläuterungen übersenden Sie bitte über mich mit besonderem Anschreiben dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein - IV 810 - Postfach 11 33, 24100 Kiel.

Die mit Ihrer Anzeige vom 16.09.1996 bei mir eingereichten Unterlagen sind mit Ausnahme einer von drei Satzungen und den zugehörigen Erläuterungen beigelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden bei dem Landrat des Kreises Steinburg in 25524 Itzehoe, Karlstraße 13.

Im Auftrage
gez. Unterschrift

Vorstehende Durchschrift übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und zum Verbleib.

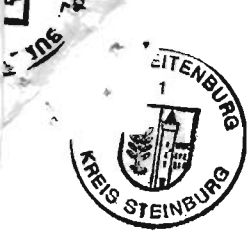
Im Auftrage

613/6130/6131

im Hause

Sp 18/11

9/12/11



1

Satzung

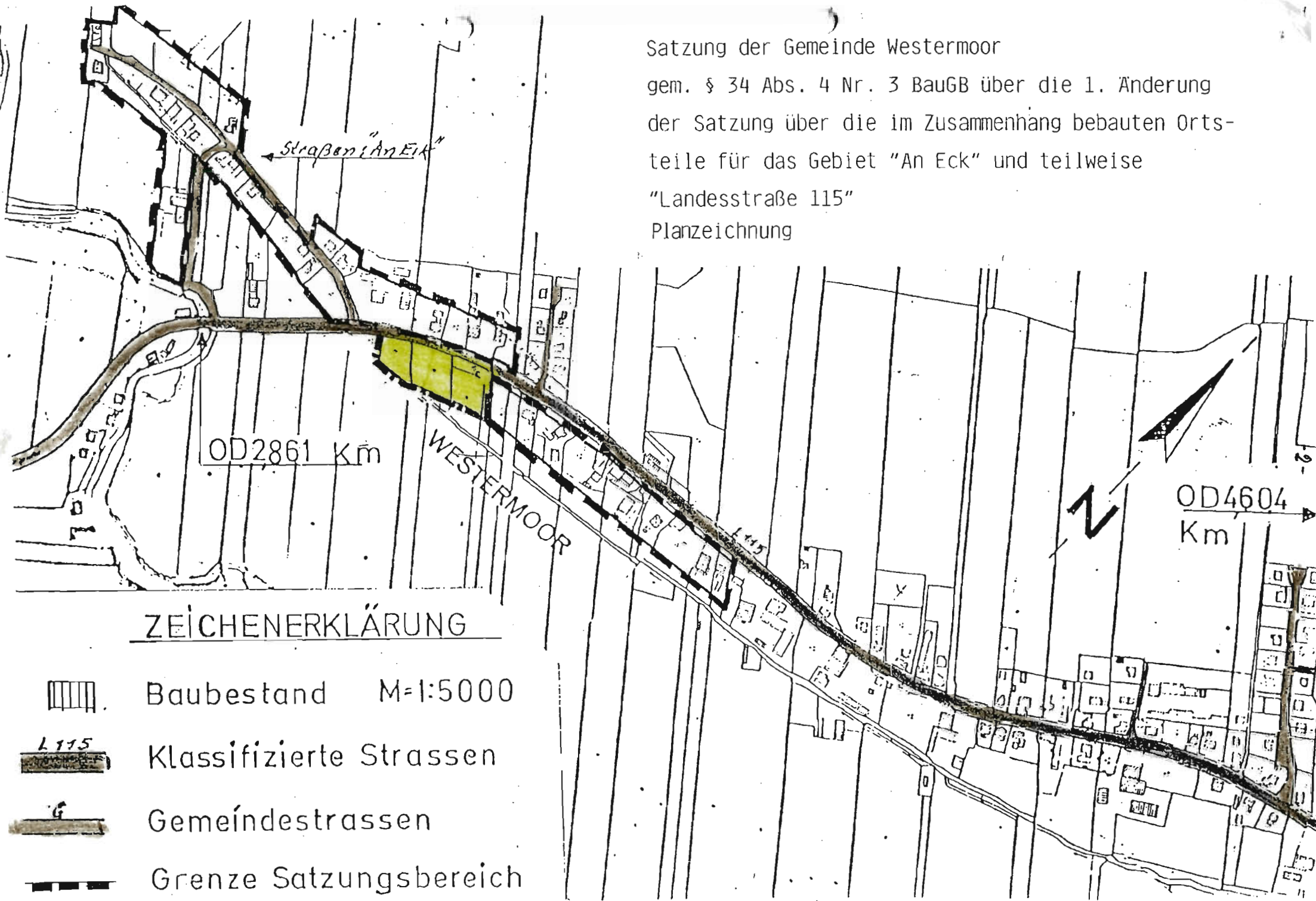
der Gemeinde Westermoor, Kreis Steinburg, gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) über die 1. Änderung der Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile für das Gebiet „An Eck“ und teilweise „Landesstraße 115“

Abgrenzung des Geltungsbereiches:

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderungssatzung erstreckt sich auf einer Fläche in einer Tiefe von ca. 40 bis 50 m südlich der Landesstraße 115 (Dörpstraat) und westlich des Grundstückes Dörpstraat 6 in einer Gesamtbreite von etwa 100 m und umfaßt die Flurstücke teilweise 3/1, teilw. 116/4, teilw. 117/5 und teilw. 6/2 der Flur 3.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S2253) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Westermoor vom 10. September 1996 folgende Satzung, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1 : 5.000 und Zeichenerklärung sowie dem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 2.000 und der Zeichenerklärung, über die 1. Änderung der Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile für das Gebiet „An Eck“ und teilweise „Landesstraße 115“ erlassen:

Satzung der Gemeinde Westermoor
gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB über die 1. Änderung
der Satzung über die im Zusammenhang bebauten Orts-
teile für das Gebiet "An Eck" und teilweise
"Landesstraße 115"
Planzeichnung



ZEICHENERKLÄRUNG



Baubestand M=1:5000



Klassifizierte Strassen



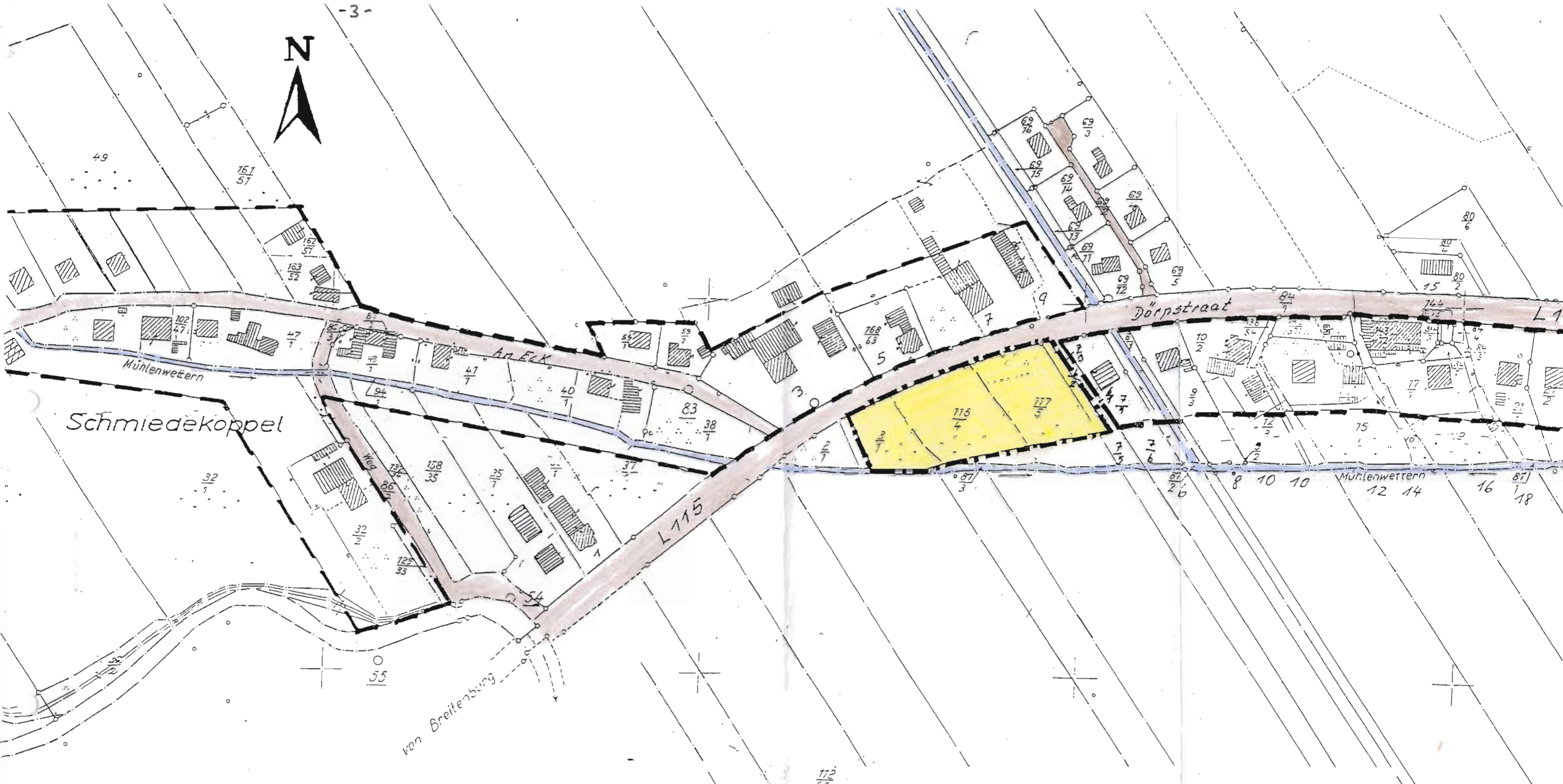
Gemeindestrassen



Grenze Satzungsbereich



Grenze Änderungsatzung






übersichtsplan zur Satzung der Gemeinde Westermoor
 über die 1. Änderung der Satzung über die im
 Zusammenhang bebauten Ortsteile
 (Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB)

Planzeichnung

Zeichenerklärung

Gemarkung Westermoor
 Flur 3 - M = 1 : 2000

-  Baubestand
- braun - Straßen
- blau - Gewässer
-  Grenze Satzungsbereich
-  Grenze Änderungssatzung - 1. Änderung

Amt Breitenburg
 Der Amtsvorsteher

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Westermoor vom 14. November 1994 bzw. in der Neufassung vom 27. September 1995.

Westermoor, den 11. September 1996



Kest
- Bürgermeister -

2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13. Januar 1995 bzw. vom 19. Juni 1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Westermoor, den 11. September 1996



Kest
- Bürgermeister -

3. Die Gemeindevertretung Westermoor hat am 27. September 1995 den Entwurf der Satzung mit den Erläuterungen beschlossen und zur Auslegung für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger bestimmt.

Westermoor, den 11. September 1996



Kest
- Bürgermeister -

4. Die Planunterlagen haben in der Zeit vom 3. Juni 1996 bis zum 2. Juli 1996 in der Amtsverwaltung Breitenburg öffentlich ausgelegen.

Die Auslegung ist am 22. Mai 1996 in der Norddeutschen Rundschau ortsüblich bekanntgemacht worden.

Westermoor, den 11. September 1996



Kest
- Bürgermeister -

5. Die Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile für das Gebiet „An Eck“ und teilweise „Landesstraße 115“, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1 : 5.000 und der Zeichenerklärung sowie dem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 2.000 und der Zeichenerklärung wurde am 10. September 1996 von der Gemeindevertretung Westermoor beschlossen.

Die Erläuterungen zur Satzung wurden mit Beschluß der Gemeindevertretung Westermoor vom 10. September 1996 gebilligt.

Westermoor, den 11. September 1996



Kest
- Bürgermeister -

6. Diese Satzung ist nach § 34 Abs. 5 i. V. m. § 22 Abs. 3 BauGB am 16.09.1996 dem Landrat des Kreises Steinburg angezeigt worden.

Dieser hat mit Verfügung vom 18.11.1996 ,
Az.: 614-6121-01-I.9-31,
erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Westermoor, den 28. November 1996



Kest
- Bürgermeister -

7. Die Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 18.11.1996 wurde mit einem Hinweis versehen.
Die Gemeindevertretung Westermoor hat am 19.11.1996 beschlossen, den Hinweis nicht zu berücksichtigen.

Westermoor, den 28. November 1996



Kest
- Bürgermeister -

8. Die Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile für das Gebiet „An Eck“ und teilweise „Landesstraße 115“ wird hiermit ausgefertigt.

Westermoor, den 28. November 1996




- Bürgermeister -

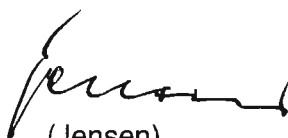
9. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile für das Gebiet „An Eck“ und teilweise „Landesstraße 115“ sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 4. Dezember 1996 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mithin am 5. Dezember 1996 in Kraft getreten.

Breitenburg, den 6. Dezember 1996



Amt Breitenburg
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage


(Jensen)
- Ltd. Verwaltungsbeamter -

Bekanntmachung Nr. 68
des Amtes Breitenburg für die Gemeinde Westermoor

Durchführung des Anzeigeverfahrens für die Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile für das Gebiet "An Eck" und teilweise "Landesstraße 115" der Gemeinde Westermoor gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Für die von der Gemeindevertretung Westermoor am 10.09.1996 beschlossene Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile für das Gebiet "An Eck" und teilweise "Landesstraße 115" der Gemeinde Westermoor, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:5000 und der Zeichenerklärung sowie dem Übersichtsplan im Maßstab 1:2000 und der Zeichenerklärung, ist das Anzeigeverfahren nach § 22 Abs. 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB durchgeführt worden. Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderungssatzung erstreckt sich auf einer Fläche in einer Tiefe von ca. 40 bis 50 m südlich der Landesstraße 115 (Dörpstraat) und westlich des Grundstückes Dörpstraat 6 in einer Gesamtbreite von etwa 100 m und umfaßt die Flurstücke teilweise 3/1, teilweise 116/4, teilweise 117/5 und teilweise 6/2 der Flur 3.

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Satzung und die Erläuterungen dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Breitenburg, Osterholz 5 in 25524 Breitenburg, Zimmer 9, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Breitenburg, den 2. Dezember 1996

Amt Breitenburg
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage


- Lfd. Verwaltungsbeamter -

Veröffentlicht in der Norddeutschen Rundschau am: 04. Dezember 1996



...schaft C. Ranft und W.-R. Rehder GmbH, Mühlenbarbek: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 19. Juni 1996 sind folgende Bestandteile des Gesellschaftsvertrags aufgehoben worden: § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 1, § 5 Abs. 2 Satz 4 und 6 und 7, § 5 Abs. 4, § 5 Abs. 6 Satz 2, § 5 Abs. 8 Satz 3, § 8 Abs. 2, § 8 Abs. 3 Satz 3, § 9 Abs. 2d Sätze 1 und 2, § 11 Abs. 3 und 4 und 5, § 11 Abs. 3 und 6 und 7, § 14 Abs. 2 Satz 3, § 14 Abs. 6 Satz 7, § 20 Abs. 2 und 3 und § 21 Abs. 2 und 3. Die Gesellschafterversammlung vom 29. August 1996 hat die Änderung der Firma und des Unternehmensgegenstandes sowie die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft nach Heiligenstedten beschlossen. Die diesbezüglichen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages (§§ 1 und 2) sind entsprechend geändert. Die Firma lautet nunmehr: 3 - p - gmbh, pre-press+print, repro-studio. Gegenstand des Unternehmens sind nunmehr alle Tätigkeiten und Dienstleistungen, die im graphischen Gewerbe üblicherweise erledigt werden und die keinerlei Genehmigungspflicht bedürfen. Carsten Ranft und Wolf-Rüdiger Rehder sind nicht mehr Geschäftsführer. Zum neuen Geschäftsführer ist der Kaufmann Matthias Hencke, Hamburg, bestellt. Er ist stets alleinvertretungsbefugt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Als nicht eingetragen wird noch bekanntgemacht: Die Geschäftsräume der Gesellschaft befinden sich jetzt in 25524 Heiligenstedten, Blomestr. 44 (ohne Gewähr). Amtsgericht Itzehoe

Amtsgericht
Handelsregister-Veränderung
HRB 1454 - 27. November 1996 - INTERSCAN Reederei GmbH, Wewelsfleth: Die Prokura Bernd Zander ist erloschen. Amtsgericht Itzehoe

Amtsgericht
Handelsregister-Löschung
HRA 0248 - 21. November 1996 - G. Kleine Verwaltungs- und Betriebs-K.G., Itzehoe: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen. Amtsgericht Itzehoe

Amtsgericht
Handelsregister-Löschung
HRB 1147 - 25. November 1996 - HARTLEF GmbH, Kleve: Die Entwicklung ist beendet. Die Gesellschaft ist gelöscht. Amtsgericht Itzehoe

gemeinsam oder einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Alleinvertretungsbefugnis kann erteilt werden. Zu Geschäftsführern sind bestellt: Dipl. oec. Udo Karpowitz, Glückstadt, und Kaufrau Renate Becker, Melsungen. Sie sind jeder alleinvertretungsbefugt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Als nicht eingetragen wird veröffentlicht: Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger. Die Geschäftsräume der Gesellschaft befinden sich in 25348 Glückstadt, Grenzritt 15 (ohne Gewähr). Amtsgericht Itzehoe

Bekanntmachung Nr. 68 des Amtes Breitenburg für die Gemeinde Westermoor

Durchführung des Anzeigeverfahrens für die Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile für das Gebiet „An Eck“ und teilweise „Landesstraße 115“ der Gemeinde Westermoor gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Für die von der Gemeindevertretung Westermoor am 10. 9. 1996 beschlossene Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile für das Gebiet „An Eck“ und teilweise „Landesstraße 115“ der Gemeinde Westermoor, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:5000 und der Zeichenerklärung sowie dem Übersichtsplan im Maßstab 1:2000 und der Zeichenerklärung, ist das Anzeigeverfahren nach § 22 Abs. 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB durchgeführt worden. Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderungssatzung erstreckt sich auf eine Fläche in einer Tiefe von ca. 40 bis 50 m südlich der Landesstraße 115 (Dörpstraat) und westlich des Grundstückes Dörpstraat 6 in einer Gesamtbreite von etwa 100 m und umfaßt die Flurstücke teilweise 3/1, teilweise 116/4, teilweise 117/5 und teilweise 6/2 der Flur 3.

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Satzung und die Erläuterungen dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Breitenburg, Osterholz 5 in 25524 Breitenburg, Zimmer 9, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Breitenburg, den 2. Dezember 1996
Amt Breitenburg
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage
Jensen
Ltd. Verwaltungsbeamter
Veröffentlicht in der Norddeutschen Rundschau am 4. Dezember 1996

Es wird hiermit bescheinigt, daß vorstehende Bekanntmachung Nr. 68 des Amtes Breitenburg für die Gemeinde Westermoor am Mittwoch, dem 4. Dezember 1996, ortsüblich in der Norddeutschen Rundschau veröffentlicht wurde.

Breitenburg, den 16.12.1996



Amt Breitenburg
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

[Handwritten Signature]
- Amtsrat -

● Verbundpflaster ● Waschbetonplatten ● Pflasterklinker
Wer baut - fragt uns!
Hohenlockstedt - Am Bahnhof
Lägerdorf - Breitenburger Str. 24

SQUASH
Telefon (0 48 21) 9 10 01

Hier zu Hause. Täglich frisch...
- Ihre Zeitung

Kunststofffenster
ab Fabrik mit kompl. Montage
D. Eggers, Tel. (0 48 24) 10 98

Sie sollten nachweislich u
in der Immobilienvermittlung, v
gesammelt haben. Kenntnisse d
der Kreise Pinneberg und
von Vorteil aber nicht

Bitte senden Sie Ihre au
Bewerbung mit Lic



Königstraße 17, 25335 Elmshorn

Für unser Außenlager
kurzfristig

1 Staplerfa

möglichst mit Erfahrung
Staplerschein erforderlich
Bewerbungen bitte an

E. Mordhorst

Int. Sped. KG GmbH u.
Neuhöfer Straße 23 · 2
Telefon 0 40 / 75 12 48 -

Frisol

in Teilzeit, zum Januar
Telefon 0 48 21 / 7 44

**In meiner
Freizeit bin ich
Interviewerin.**

Ich hab schon manchen Nebenjob ausprobiert. Keiner gefiel mir so gut wie meine neue Aufgabe in der Marktforschung. Menschen treffen - interessante Themen abfragen - Anerkennung spüren und natürlich auch gutes Geld verdienen. Für mich der Traum-Nebenberuf. Wollen Sie meine Kollegin werden? Informationen erhalten Sie von INRA DEUTSCHLAND Abt. 49/2 Papenkamp 2-6, 23879 Mölln Tel. 04542/801-264



Ihre Chance in der
Marktforschung



Klein
Pfl
sch
ger
bal
we
Das C
Zu sc
arbeit
Reife
Bitte
Ver
St
Gm
Gehr.
2.50
Piar
Hie
au
ne



1.1

~~(Stand: 22.05.1986)~~

E r l ä u t e r u n g e n

zur Satzung der Gemeinde Westermoor gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) in der derzeit geltenden Fassung über die 1. Änderung der Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Westermoor für das Gebiet "An Eck" und teilweise "Landesstraße 115"

Ein Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) besteht für die Gemeinde Westermoor nicht.

Der Bebauungsplan Nr. 1 für das Gebiet "Sandland" jetzt "Sandkoppel" ist am 22.05.1972 in Kraft getreten.

Die Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile für das Gebiet "An Eck" und teilweise "Landesstraße 115" ist am 03.06.1982 rechtsverbindlich geworden.

Dieses Gebiet kann als bebaut angesehen werden.

Die Satzung zur Abrundung im Zusammenhang bebauter Ortsteile für das Gebiet "nördlich der Landesstraße 115" ist am 21.06.1991 in Kraft getreten.

Östlich des ehemaligen Raiffeisengebäudes (jetzt Bauhof einer Baufirma) sind von 5 Baugrundstücken bereits 4 mit einem Wohnhaus bebaut. Außerdem wurde auf einem Grundstück eine Zweigstelle der Volksbank errichtet. Ein Grundstück hat die Gemeinde Westermoor als Gemeinbedarfsfläche erworben.

Zwischen den Grundstücken An de Wettern 2 und Dörpstraat 15 können noch 4 bis 5 Baugrundstücke gebildet werden. Der Eigentümer ist aber z. Z. noch nicht verkaufsbereit.

Durch diese neue Änderungssatzung wird der Geltungsbereich der Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile für das Gebiet "An Eck" und teilweise "Landesstraße 115" um 4 bis 5 Bauplätze erweitert.

Die Landgemeinde Westermoor hat heute etwa 370 Einwohner.

Da sich die Bautätigkeit in ländlichen Gemeinden in erster Linie auf eine sinnvolle Schließung von Baulücken und auf die Abrundung der Bauflächen beschränken soll, sofern hierbei Immissionsprobleme nicht zu erwarten sind, beabsichtigt die Gemeinde Westermoor, gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB eine Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile für das Gebiet "An Eck" und teilweise "Landesstraße 115 - Dörpstraat", die am 03.06.1982 rechtsverbindlich geworden ist, zu erlassen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der zu erlassenden Änderungssatzung soll eine heute noch landwirtschaftlich genutzte Fläche in einer Tiefe von ca. 40 bis 50 m südlich der Landesstraße 115 (Dörpstraat) westlich des Grundstückes Dörpstraat 6 in einer Gesamtbreite von etwa 100 m umfassen.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg wird das Dreieck (Flurstück 2/1 der Flur 3 - mit Bäumen bewachsen) nicht überplant und auch die Zufahrt zu den hinteren südlichen Grundstücken, die sich auf dem Flurstück 3/1 befindet, in einer Breite von ca. 5 m von dem Geltungsbereich der Änderungssatzung ausgesetzt.

Ebenfalls wird auf dem Flurstück 6/2 der Flur 3 eine 5 m breite Zufahrt von der Änderungssatzung ausgespart.

Die Einbeziehung dieser Grundstücke in den Geltungsbereich der vorhandenen Satzung ist nach Meinung der Gemeinde mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar, da dieses Gebiet unmittelbar an den Geltungsbereich der vorhandenen Innenbereichssatzung 1982 grenzt.

Mit dieser Erweiterung der Wohnbebauung entlang der Landesstraße 115 wird das Ortsbild der Landgemeinde Westermoor als "Straßendorf" weiter unterstrichen.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen werden im Rahmen der Eigenbedarfsdeckung nur im notwendigen Umfang für eine Wohnbebauung in Anspruch genommen.

Nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen stehen für eine Überplanung nicht zur Verfügung.

Das Gebiet der Gemeinde Westermoor, ausgenommen der von den geltenden Satzungen überplante Bereich und der neu überplante Bereich, ist überwiegend durch landwirtschaftliche Bauten geprägt, in deren unmittelbarer Nachbarschaft auch keine Wohnentwicklung stattfinden und gefördert werden soll, damit den Betrieben einerseits die notwendigen Entwicklungsmöglichkeiten verbleiben, andererseits das Wohnen aber in seiner Qualität nicht durch landwirtschaftliche Emissionen beeinträchtigt wird.

Versorgung:

- Wasserversorgung:

Die Gemeinde ist an das Wasserversorgungsnetz des Wasserbeschaffungsverbandes "Mittleres Störgebiet" angeschlossen. In der Landesstraße 115 - Dörpstraat ist bereits eine Wasserversorgungsleitung verlegt.

- Energieversorgung:

Westermoor wird mit elektrischer Energie durch die Schleswig-Holsteinische Stromversorgungs-AG versorgt.

- Entwässerung:

Die Abwasserbeseitigung erfolgt heute noch über Hauskläranlagen in Vorfluter des Sielverbandes Breitenberg.

Der verrohrte Vorfluter des Sielverbandes Breitenberg verläuft südlich des Geltungsbereiches der Satzung.

Die Gemeinde Westermoor hat ein Ingenieurbüro mit der Erstellung eines Abwasserbeseitigungskonzeptes beauftragt. Es kann davon ausgegangen werden, daß in der Gemeinde Westermoor mittelfristig eine zentrale Ortsentwässerung erstellt wird.

Das Oberflächenwasser ist soweit wie möglich auf den Grundstücken zu versickern.

Die Gemeinde Westermoor hat für die spätere Anlegung von Klärteichen das Gelände des Schleusenkroges - Mahlbusen - in einer Größe von 63.889 m² vom Sielverband Breitenberg erworben. Die

Gemeinde wird hier zu gegebener Zeit entsprechende Ausgleichsflächen - ohne rechtliche Verpflichtung - vorsehen.

Planungsziel und Geltungsbereich:

Die Gemeinde Westermoor beabsichtigt, für das Gebiet "Westliche Dörpstraat" eine Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB über die 1. Änderung der Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile für das Gebiet "An Eck" und teilweise "Landesstraße 115" zu erlassen. Der Geltungsbereich ergibt sich aus der beigegeführten Planzeichnung.

Mit dem Kreisbauamt Itzehoe (Planungsabteilung) und der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg wurden Abstimmungsgespräche geführt.

Der zu überplanende Bereich umfaßt ca. 5.000 m².

Die Forderung, daß die Landschaft nicht zersiedelt werden darf, wird erfüllt, da hier keine Verfestigung oder Erweiterung von Streusiedlungen vorgenommen wird, sondern Wohnbauflächen an vorhandene, im Zusammenhang bebaute Ortsteile angebunden werden.

Zusätzliche unwirtschaftliche Aufwendungen für die Infrastruktur entstehen nicht.

Sämtliche durch die noch zu erlassende Änderungssatzung betroffenen Grundstücke sind durch die Landesstraße 115 erschlossen. Die Landesstraße 115 ist an der nördlichen Seite mit einem kombinierten Rad- und Gehweg versehen.

Der Gemeinde entstehen durch die Ausweisung dieser Wohnbaufläche keine Erschließungsaufwendungen.

Die Durchführung der zentralen Ortsentwässerung würde sich sogar für alle Beteiligten wirtschaftlicher gestalten.

Die Ausweisung der Wohnbaufläche würde sich harmonisch in das Dorfbild einfügen.

Die Eigentümer der überplanten Grundstücke sind grundsätzlich bereit, ihre Grundstücke zu veräußern.

Die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes ist für die Gemeinde Westermoor nicht erforderlich, weil Satzungen gem. § 34 BauGB ausreichen, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen.

Gemeinde Westermoor

Westermoor, den 11. SEP. 1996

Rst
- Bürgermeister -



Bekanntmachung Nr. 68
des Amtes Breitenburg für die Gemeinde Westermoor

Durchführung des Anzeigeverfahrens für die Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile für das Gebiet "An Eck" und teilweise "Landesstraße 115" der Gemeinde Westermoor gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Für die von der Gemeindevertretung Westermoor am 10.09.1996 beschlossene Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile für das Gebiet "An Eck" und teilweise "Landesstraße 115" der Gemeinde Westermoor, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:5000 und der Zeichenerklärung sowie dem Übersichtsplan im Maßstab 1:2000 und der Zeichenerklärung, ist das Anzeigeverfahren nach § 22 Abs. 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB durchgeführt worden. Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderungssatzung erstreckt sich auf einer Fläche in einer Tiefe von ca. 40 bis 50 m südlich der Landesstraße 115 (Dörpstraat) und westlich des Grundstückes Dörpstraat 6 in einer Gesamtbreite von etwa 100 m und umfaßt die Flurstücke teilweise 3/1, teilweise 116/4, teilweise 117/5 und teilweise 6/2 der Flur 3.

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Satzung und die Erläuterungen dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Breitenburg, Osterholz 5 in 25524 Breitenburg, Zimmer 9, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Breitenburg, den 2. Dezember 1996

Amt Breitenburg
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage


- Lfd. Verwaltungsbeamter -

Veröffentlicht in der Norddeutschen Rundschau am: *04. Dezember 1996*



TREUKO Steuerberatungsgesellschaft C. Ranft und W.-R. Rehder GmbH, Mühlenbarbek: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 19. Juni 1996 sind folgende Bestandteile des Gesellschaftsvertrags aufgehoben worden: § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 1, § 5 Abs. 2, Satz 4 und 6 und 7, § 5 Abs. 4, § 5 Abs. 6 Satz 2, § 5 Abs. 8 Satz 3, § 8 Abs. 2, § 8 Abs. 3 Satz 3, § 9 Abs. 2d Sätze 1 und 2, § 11 Abs. 3 und 4 und 5, § 11 Abs. 3 und 6 und 7, § 14 Abs. 2 Satz 3, § 14 Abs. 6 Satz 7, § 20 Abs. 2 und 3 und § 21 Abs. 2 und 3. Die Gesellschafterversammlung vom 29. August 1996 hat die Änderung der Firma und des Unternehmensgegenstandes sowie die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft nach Heiligenstedten beschlossen. Die diesbezüglichen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages (§§ 1 und 2) sind entsprechend geändert. Die Firma lautet nunmehr: 3 - p - gmbh, pre-press+print, repro-studio. Gegenstand des Unternehmens sind nunmehr alle Tätigkeiten und Dienstleistungen, die im graphischen Gewerbe üblicherweise erledigt werden und die keinerlei Genehmigungspflicht bedürfen. Carsten Ranft und Wolf-Rüdiger Rehder sind nicht mehr Geschäftsführer. Zum neuen Geschäftsführer ist der Kaufmann Matthias Hencke, Hamburg, bestellt. Er ist stets alleinvertretungsbefugt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Als nicht eingetragen wird noch bekanntgemacht: Die Geschäftsräume der Gesellschaft befinden sich jetzt in 25524 Heiligenstedten, Blomestr. 44 (ohne Gewähr). Amtsgericht Itzehoe

Änderung der 1996 - f. Itzehoe: ammlung at die Anweiterung genstands ide Abän- des Gesell- ssen. Die Autobaus ellschaft es Unter- auch die fremden chäftsüh- bberufen ht Itzehoe

Änderung der 1996 - mbH, It- er Gesell- vom 18. e Gesell- s. 2 (Ge- den. Dr- chim, ist ührer be- hränkun- ht Itzehoe

Amtsgericht
Handelsregister-Veränderung
HRB 1454 - 27. November 1996 - INTERSCAN Reederei GmbH, Wewelsfleth: Die Prokura Bernd Zander ist erloschen.
Amtsgericht Itzehoe

Amtsgericht
Handelsregister-Löschung
HRA 0248 - 21. November 1996 - G. Kleine Verwaltungs- und Betreuungs-K.G., Itzehoe: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen. Amtsgericht Itzehoe

Amtsgericht
Handelsregister-Löschung
HRB 1147 - 25. November 1996 - HARTLEF GmbH, Kleve: Die Abwicklung ist beendet. Die Gesellschaft ist gelöscht.

schaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Alleinvertretungsbefugnis kann erteilt werden. Zu Geschäftsführern sind bestellt: Dipl. oec. Udo Karpowitz, Glückstadt, und Kauffrau Renate Becker; Melsungen. Sie sind jeder alleinvertretungsbefugt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Als nicht eingetragen wird veröffentlicht: Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger. Die Geschäftsräume der Gesellschaft befinden sich in 25348 Glückstadt, Grenzritt 15 (ohne Gewähr).
Amtsgericht Itzehoe

Bekanntmachung Nr. 68 des Amtes Breitenburg für die Gemeinde Westermoor

Durchführung des Anzeigeverfahrens für die Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile für das Gebiet „An Eck“ und teilweise „Landesstraße 115“ der Gemeinde Westermoor gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Für die von der Gemeindevertretung Westermoor am 10. 9. 1996 beschlossene Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile für das Gebiet „An Eck“ und teilweise „Landesstraße 115“ der Gemeinde Westermoor, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:5000 und der Zeichenerklärung sowie dem Übersichtsplan im Maßstab 1:2000 und der Zeichenerklärung, ist das Anzeigeverfahren nach § 22 Abs. 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB durchgeführt worden. Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderungssatzung erstreckt sich auf eine Fläche in einer Tiefe von ca. 40 bis 50 m südlich der Landesstraße 115 (Dörpstraat) und westlich des Grundstückes Dörpstraat 6 in einer Gesamtbreite von etwa 100 m und umfaßt die Flurstücke teilweise 3/1, teilweise 116/4, teilweise 117/5 und teilweise 6/2 der Flur 3.

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Satzung und die Erläuterungen dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Breitenburg, Osterholz 5 in 25524 Breitenburg, Zimmer 9, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Breitenburg, den 2. Dezember 1996

Amt Breitenburg
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage
Jensen
Lfd. Verwaltungsbeamter

Veröffentlicht in der Norddeutschen Rundschau am 4. Dezember 1996

liefert preiswert und prompt
● Verbundpflaster ● Waschbetonplatten ● Pflasterklinker
Wer baut - fragt uns!
Hohenlockstedt - Am Bahnhof
Lägerdorf - Breitenburger Str. 24

SQUASH
Telefon (0 48 21) 9 10 01

Hier zu Hause. Täglich frisch.
- Ihre Zeitung

Kunststofffenster
ab Fabrik mit kompl. Montage
D. Eggers, Tel. (0 48 24) 10 98

Sie sollten nachweislich
in der Immobilienvermittlung,
gesammelt haben. Kenntnisse
der Kreise Pinneberg und
von Vorteil aber nicht

Bitte senden Sie Ihre
Bewerbung mit Li

VOLKSBANK
ELMSHORN
Königstraße 17, 25335 Elmshorn

Für unser Außenlager
kurzfristig

1 Staplerf:
möglichst mit Erfahrung
Staplerschein erforderlich
Bewerbungen bitte an
E. Mordhors:
Int. Sped. KG GmbH
Neuhöfer Straße 23 · 2
Telefon 0 40 / 75 12 48

Frisel
in Teilzeit, zum Januar
Telefon 0 48 21 / 7 44

**In meiner
Freizeit bin ich
Interviewerin.**

Klein-
Pfi-
sch-
ger-
ba-
we-

Das C
Zu sr
arbei-
Reife-
Bitte

Verp
St
Gr

Gebr.
2,50
Pia-

Hie
au
ne

Ich hab schon manchen Nebegob aus-
probiert. Keiner gefiel mir so gut wie
meine neue Aufgabe in der Marktför-
schung. Menschen treffen - interessante
Themen abfragen - Anerkennung spüren
und natürlich auch gutes Geld verdienen.
Für mich der Traum-Nebenberuf.
Wollen Sie meine Kollegin werden?
Informationen erhalten Sie von
INRA DEUTSCHLAND Abt. 492
Papenkamp 2-6, 25379 Mölln
Tel. 04542/801-264



Ihre Chance in der
Marktforschung

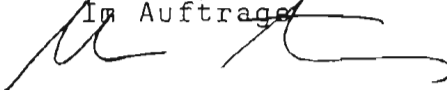
INRA

Es wird hiermit bescheinigt, daß vorstehende
Bekanntmachung Nr. 68 des Amtes Breitenburg
für die Gemeinde Westermoor am Mittwoch, dem
4. Dezember 1996, ortsüblich in der Norddeut-
schen Rundschau veröffentlicht wurde.

Breitenburg, den 06.12.1996



Amt Breitenburg
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage



Cb

**Beglaubigter Auszug aus der
Sitzungsniederschrift**

der Gemeindevertretung der Gemeinde Westermoor

Verhandelt: Westermoor, den 19. November 1996

Auf besondere Einladung vom 01.11.1996 und unter Mitteilung der Tagesordnung sind, unter Innehaltung der Ladefrist von 7 Tagen, zu der heute am Dienstag, dem 19.11.1996, um 19.30 Uhr anberaumten öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Westermoor die folgenden Gemeindevertreter erschienen:

Anwesend: Bürgermeister Rainer Holst

Gemeindevertreter: Elsa Baltruschat, Hans Behn, Reimer Falck, Angelika Grabke, Jürgen Siebrandt, Thorsten Hagemann, Helga Pingel

Es fehlt entschuldigt: Arno Frenkler

Vom Amt Breitenburg anwesend: Amtsrat Möller zugleich als Protokollführer

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung eröffnet die Sitzung und stellt fest, daß die Gemeindevertretung beschlußfähig ist, weil von 9 Mitgliedern 8 Mitglieder, also mehr als die Hälfte der Gemeindevertreter, anwesend sind (§ 38 GO).

Die Tagesordnung wurde am 08.11.1996 in der Norddeutschen Rundschau in Itzehoe veröffentlicht. Hierauf wird in die Beratung der auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstände eingetreten.

Tagesordnung

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilungen des Bürgermeisters
4. Kinderspielstube Breitenberg
5. Ausbau eines Wirtschaftsweges
6. Unterhaltung der Kläranlage Sandkoppel
7. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben 1996
8. Erlaß der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1997
9. Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 1996 - 2000
10. Mitteilungen und Anfragen
11. Ehrungen

Beschlußfassung zu Pkt. 1:

Anträge zur Tagesordnung

Es wird der Dringlichkeitsantrag gemäß § 4 Abs. 3 der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Westermoor vom 13.11.1990 gestellt, in die Tagesordnung aufzunehmen

als **Pkt. 7:** Oberflächenentwässerung Dörpstraat 19 - 23

als **Pkt. 8:** Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile für das Gebiet „An Eck“ und teilweise „Landesstraße 115“ der Gemeinde Westermoor gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB); hier: Erfüllung eines Hinweises

Die Dringlichkeit wird anerkannt. Die weiteren Punkte rücken entsprechend.

Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -

Weitere Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Die Richtigkeit des umseitigen Auszuges wird hiermit beglaubigt.

Breitenburg, den 21.11.1996

**Amt Breitenburg
Der Amtsvorsteher**
Im Auftrage



Pich

Zu Pkt. 8: Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile für das Gebiet „An Eck“ und teilweise „Landesstraße 115“ der Gemeinde Westermoor gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB); hier: Erfüllung eines Hinweises

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung Westermoor hat in ihrer Sitzung am 10.09.1996 den Entwurf der Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile für das Gebiet „An Eck“ und teilweise „Landesstraße 115“ der Gemeinde Westermoor als Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB beschlossen.

Mit Schreiben des Amtes Breitenburg vom 16.09.1996 wurde diese Satzung gemäß § 22 Abs. 3 i.V.m. § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB angezeigt.

Mit Verfügung vom 18.11.1996 teilte der Landrat des Kreises Steinburg mit, daß er eine Verletzung von Rechtsvorschriften **nicht** geltend macht.

Beschluß:

Zu dem mit Verfügung vom 18.11.1996 mitgeteilten Hinweis wird wie folgt beschlossen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Westermoor sieht keine Regelungsbedarf durch Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 i.V.m. § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB, da die Zufahrt und die angrenzenden Grundstücksflächen sich im Eigentum eines Grundstückseigentümers befinden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9; davon anwesend: 8

Ja-Stimmen: 7

Nein-Stimmen: Keine

Stimmenthaltungen: Keine

Aufgrund des § 22 GO war folgendes Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; es war weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Helga Pingel.

